

Betrachtungsweise geht daran vorbei, daß es zur Bestimmung des Wesens eines Herrschaftssystems auf die von ihm geschaffene Rechtslage und die von ihm getroffenen tatsächlichen Maßnahmen ankommt. Diese bestimmen die Rechtswirklichkeit, soweit und solange ein Herrschaftssystem die Macht hat, sich durchzusetzen. Ergibt sich eine Lage, die den Intentionen der Inhaber der politischen Gewalt partiell widerspricht, weil die technischen Möglichkeiten fehlen, sich total durchzusetzen, oder es nicht opportun erscheint, derartige Maßnahmen einzusetzen, so ändert sich noch nichts am Charakter des Herrschaftssystems. So bleibt auch das Informationsmonopol einer seiner wesentlichen Züge, solange alle Informationsquellen im eigenen Lande in seiner Verfügungsgewalt sind.

18 6. Konsequenter verfährt die Verfassung von 1968/1974, wenn sie wie die Verfassung von 1949 kein Recht auf ungehinderte Information konstituiert. Schon im Jahre 1947 war der Versuch, eine dem Art. 5 Abs. 1 Satz 1, zweite Hälfte GG entsprechende Bestimmung in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen, nach den persönlichen Erinnerungen des Verfassers gescheitert. Ein Recht auf Informationsfreiheit wäre mit den Zielen, dem Geiste sowie mit den Grundsätzen der Verfassung von 1968/1974 unvereinbar. Gegen das Recht auf freie Information wird sogar mit der Begründung polemisiert, es führe zu einer Einmischung in die Angelegenheiten anderer Länder (Wolfgang Kleinwächter, Massenmedien und internationale Beziehungen). Positivrechtlich eingeschränkt wird die Informationsfreiheit durch generelle Verbote der Herstellung, der Einfuhr und Verbreitung von Druck- und ähnlichen Erzeugnissen aus Anlaß des Jugendschutzes (s. Rz. 39 zu Art. 20).

19 7. Die Tätigkeit von Publikationsorganen, Presse-, Nachrichten- und Bildagenturen, Rundfunk- und Fernsehstationen und Wochenschauen anderer Staaten sowie deren ständiger Korrespondenten - darunter fallen auch die aus der Bundesrepublik Deutschland - in der DDR ist genehmigungspflichtig. Die grundsätzliche Genehmigung - Akkreditierung genannt - wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten - in der Regel auf der Grundlage der Reziprozität - erteilt. Ebenso ist die journalistische Tätigkeit von Reisekorrespondenten in der DDR genehmigungspflichtig⁵. Akkreditierte Journalisten dürfen sich in der DDR nur bewegen, wenn sie zuvor die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über Reisen außerhalb von Berlin (Ost) nicht später als 24 Stunden vor Antritt der Reise unter genauer Angabe des Reisezieles und des Reisegrunds informiert haben. Genehmigungspflichtig sind jedes journalistische Vorhaben in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Interviews und Befragungen jeder Art⁶. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwarnung des Korrespondenten, dem Entzug der Akkreditierung oder der Arbeitsgenehmigung und der Ausweisung des Korrespondenten aus der DDR geahndet werden. Von diesen Möglichkeiten wurde auch Gebrauch gemacht.

5 Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 2. 1973 (GBl. I S. 99).

6 Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. 2. 1973 (a.a.O. wie Fußnote 5) vom 11. 4. 1979 (GBl. I S. 81).